

ger Diss. steht mit dem *Subsidium caritativum* eine spezifische Form der Klerusbesteuerung, die im späten MA weit verbreitet war. Sie beruhte auf der Taxierung der festen Pfründeneinkünfte, von denen ein bestimmter Anteil an den Diözesanoberen abgegeben werden mußte. Zur Durchführung der Erhebung und Kontrolle der Einnahmen wurden Subsidienregister angelegt, die aus etlichen spätm. Diözesen erhalten sind und die vor allem von der landesgeschichtlichen Forschung immer wieder herangezogen werden, weil es sich vielfach um die einzigen Aufzeichnungen handelt, die eine flächendeckende Auskunft über die kirchliche Organisation vor der Reformation bieten. Andere Aussagemöglichkeiten dieser Register, beispielsweise zur Prosopographie des Klerus und zur Höhe seiner Pfründeneinkünfte, wurden hingegen seltener genutzt. Das Mainzer Subsidienregister für Thüringen von 1506 wurde von mir 2005 ediert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe 8; im vorliegenden Buch S. 311 mit falschem Obertitel zitiert) und bildet eine wesentliche Grundlage meiner noch ungedruckten Jenaer Habilitationsschrift über die thüringische Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz vor der Reformation. Die vorliegende Arbeit folgt einem ähnlichen Ansatz, indem 17 Subsidienregister ausgewertet werden, die zwischen 1410 und 1522 im Archidiakonsbezirk Fritzlar aufgezeichnet wurden; die Angaben dieser Register sind deutlich knapper als die des thüringischen Pendants von 1506, dafür liegen sie als Serie vor. Ph. folgt den Eigentümlichkeiten der Fritzlarer Steuerregister, indem er sich auf die Entwicklung, Organisation und Praxis der Subsidienerhebung im nördlichen Bereich des weitläufigen Erzbistums Mainz konzentriert, damit aber zu Ergebnissen kommt, die über Hessen hinaus von allgemeinem Interesse sind. Die Grundlage dafür bilden die Beschreibung (und Datierung) der Register, ihres Aufbaus und ihrer Funktion (die Handschriftenabb. S. 293–301 sind fast durchweg zu klein), wobei anzumerken ist, daß der Vf. selbstverständlich auch vielfältige andere Quellen heranzieht. Von grundsätzlicher Bedeutung sind seine Ausführungen über die Abgaben des Klerus, wobei neben Annaten und Biennalien (auch dafür kann Ph. spätm. Register aus Fritzlar heranziehen) das *Subsidium caritativum* besondere Aufmerksamkeit erfährt. Wie der Vf. plausibel zeigen kann, waren neben der Bestimmung des III. Laterankonzils 1179, wonach die Bischöfe von ihrem Klerus in Notsituationen eine Hilfszahlung fordern konnten, die päpstlichen Kreuzzugszehnten das Vorbild für die bischöflichen Steuererhebungen, die sich seit dem 13. Jh. nachweisen lassen (im Erzbistum Mainz erstmals 1233). Darauf aufbauend stellt Ph. in einem weiteren Kapitel die Mainzer Subsidienerhebungen im 14., 15. und 16. Jh. umfassend dar, die erst im Laufe des 15. Jh. zu einer regelmäßigen Abgabe bei Amtsantritt der Erzbischöfe wurden. Seit 1337 war dabei der Konsens des Domkapitels erforderlich, das im 15. Jh. auch stets den Hauptkollektor stellte. Widerstände gegen die Besteuerung blieben nicht aus, und Ausnahmen wurden gewährt. In einem weiteren Kapitel werden der Archidiakonsbezirk Fritzlar und das wesentlich kleinere Archidiakonat Hofgeismar dargestellt (dazu zwei Karten S. 302 f.), das wohl erst im 13. Jh. entstand. Unterhalb der Archidiakone bildeten die Erzpriester- oder Sedessprengel, in denen mehrere Pfarreien zusammengefaßt waren, die nächste Verwaltungsebene, die für das Eintreiben der Subsidien genutzt wurde. Erst vor diesem Hintergrund wird verständlich, wie die Organisation der Subsidi-